

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 137

Diez, Freitag den 15. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium

Bekanntmachung

Nr. 9090/3 17. R. III. 1.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
für elektrische Maschinen, Transformatoren und
Apparate.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vor-
ratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915
und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige An-

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst
Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von
2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Rotorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA
an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zu-
behör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zu-
behör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulier-
apparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von
200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zu-
behör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und
Transformatoren gehören.

§ 2.

Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit be-
schlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügun-
gen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegen-
stände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Ver-
änderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegen-
stände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B.
Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Ver-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate ver-
fallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu füh-
ren unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgezeich-
neten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

...Antrag auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (§ 2) auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion EI, Berlin SW. 11, Königgräberstr. 28 übertragen.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag. Meldedrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldedarten (§ 8) an das Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Meldetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufheben einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldedarten anzufordern (§ 8).

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldedarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldedarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,

...für Transformatoren.
F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldedarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldedarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Uebnahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Feststellung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion EI, Berlin SW. 11, Königgräberstraße 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestands-erhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 15. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 15. Juni 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

Ta 1 Nr. 8610. 6. 17.

J.-Nr. II. 6615.

Diez, den 9. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Der Ludwig Dervel zu Laurenburg ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 16. Juli 1917, gewählt und von mir bestätigt worden.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Betr. Butterverkauf.

In den Ueberschußgemeinden des Kreises dürfen bis auf weiteres auf eine Fettmarke

60 Gramm Fett

wöchentlich ausgegeben werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Ortsammernstellen entsprechende Anweisung zu erteilen.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.
Duderstadt.

B. A. B. C. 47/17.
IIIa/2. C. 17.

Wiesbaden, den 24. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Der Viehhändlerverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu Frankfurt a. M. hat mitgeteilt, daß Anträgen auf Erteilung von Ausweisarten zur Ausübung des Viehhändler-Gewerbes nicht entsprochen werden konnte, obgleich die Antragsteller bereits im Besitze des hierzu erforderlichen Wandergewerbescheines waren. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten ist es erforderlich, daß diejenigen Personen, welche den Viehhandel betreiben wollen und den Antrag auf Erteilung des hierzu erforderlichen Wandergewerbescheines stellen, sich zuvor vergewissern, ob sie auch die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Ausweisarte erhalten. Die mit der Aufnahme der Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen beauftragten Behörden sind deshalb anzuweisen, die Antragsteller der beregten Art vor der Aufnahme entsprechend zu belehren.

Anträgen auf Rückerstattung der gezahlten Wandergewerbesteuer im Falle der Verjagung der Ausweisarte kann nicht entsprochen werden.

Der Vorsitzende des Bezirksamtes.
In Vertretung:

Ling.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.
Krause.

I. 4599.

Diez, den 12. Juni 1917.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Rimmermann.

Tagb.-Nr. 240 A. B.

Diez, den 12. Juni 1917.

Betrifft: Bezug von Kalidüngesalzen.

Der Bestand von Kalidüngesalzen hat in den letzten beiden Monaten erheblich nachgelassen. Die z. Zt. günstige Verkehrslage läßt es dringend erwünscht erscheinen, daß eine Steigerung der Transporte herbeigeführt wird, um zu erreichen, daß bis zu dem mit Sicherheit im Spätsommer und Herbst zu erwartenden Wiedereintritt schwieriger Verkehrsverhältnisse der Bedarf an Düngemitteln für die Ernte 1918 den landwirtschaftlichen Verbrauchsstellen bereits im wesentlichen zugeführt ist.

Wagen und Lokomotiven stehen z. Zt. in ausreichender Menge zur Verfügung, und es kann damit gerechnet werden, daß diese günstigen Verhältnisse bis Ende August andauern. Auch die Produktion der Düngemittelfabriken kann auf einer Höhe gehalten werden, um die hiernach notwendige Steigerung der Transporte zu ermöglichen.

Es kann daher nur empfohlen werden, die Düngers-transporte in den Monaten Juni, Juli und August auf ein Höchstmaß zu steigern. Die möglichst schnelle Erledigung dieser Transporte bildet einen Teil der vorzüglichen Maßnahmen, durch die größeren Verkehrsschwierigkeiten im Herbst vorgebeugt werden soll.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Schön.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Die Erstattung der Auslagen für Fahrradbereifungen.

Wegen des bevorstehenden Rechnungsabchlusses der Kreisfiskalkasse werden die Herren Bürgermeister ersucht, dafür zu sorgen, daß die noch rückständigen Forderungen für abgelieferte Fahrradbereifungen umgehend bei der Kreisfiskalkasse hier angemeldet werden, da die Verrechnung hier noch für 1916 erfolgen muß. Den Anmeldungen, die in einer Liste zusammenzustellen sind, sind die Auerkennungscheine beizufügen und es ist dazu zu berichten, daß nunmehr keine Auerkennungscheine mehr zurück sind.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.
Duderstadt.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Nr. Bst. 992/5. 17. K. R. A.

Berlin SW. 48, den 16. 5. 1917.

Berl. Hedemannstr. 10.

Betr.: Sammelstätigkeit der Schulen.

Im Anschluß an das Rundschreiben vom 26. 2. 1917 Nr. Bst. 1346 2. 17. K. R. A. ersucht das Kriegsamt ergebenst, den in Frage kommenden Stellen bekanntzugeben, daß die in den Schulen gesammelten Metallmengen zu den genannten Preisen an die Sammelstellen der Kommunalverbände abgeliefert werden sollen.

Weiterhin ist den beauftragten Behörden, welche der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft über die bei den Sammelstellen eingegangenen Metallmengen zwecks Abrufs und Abrechnung fortlaufend Bericht erstatten, aufzugeben, auch die von den Schulen abgelieferten Mengen in die Verichtsformulare mitaufzunehmen. Den beauftragten Behörden wird von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft eine Sammelgebühr von 0,30 Mark für das kg. vergütet werden. Die Abrechnung und der Abruf erfolgt also in der gleichen Weise, wie es in den Anweisungen an die Kommunalverbände zu den verschiedenen Bekanntmachungen über Metallbeschlagnahme vorgeschrieben ist.

Im Auftrage.

Koeth.

Nr. 6504.

Diez, den 12. Juni 1917.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 21. März 1917 — I. 2147 — (Kreisblatt 71) zur Kenntnis mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Rimmermann.

J.-Nr. II. 6528.

Diez, den 8. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Der Heinrich Winter zu Singhofen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 29. Juni ds. Js., wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Versorgung mit Brot und Kartoffeln bis zur neuen Ernte.

WTB. Berlin, 12. Juni. Das Kriegsernährungsamt gibt folgendes bekannt: Nachdem die Frühjahrsbestellung im wesentlichen beendet ist und erfreulicher Weise trotz der immer schwieriger werdenden Verhältnisse und des ungewöhnlich späten Frühjahrs wieder zur reibenden Bestellung des deutschen Aders führte, läßt sich nach Abzug der Saat der verbliebene Stand an Boden-

